

# was geht?

Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet  
05. + 06.10.2011, RuhrCongress Bochum

Stadt Bochum  
- Jugendamt 51 31-  
Andrea Kortendieck

44777 Bochum

Wird vom Veranstalter ausgefüllt.

Partner-Nr.: \_\_\_\_\_

Eingangsbestätigung: \_\_\_\_\_

Auftragsbestätigung: \_\_\_\_\_

Stand-Nr.: \_\_\_\_\_

## ANMELDUNG *(bitte bis zum 06. Mai 2011 einreichen!)*

1. Falls abweichend von 1., bitte Rechnungsanschrift angeben:

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Zustimmung für folgenden Unteraussteller wird beantragt (Kostenpauschale: jeweils 100,00 €):

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift)

Unter Anerkennung der beigefügten Ausstellungsbedingungen mieten wir:

Fläche qm	Preis €	Front m	Tiefe m	Betrag €
9 m <sup>2</sup>	200,00 €	3	3	
12 m <sup>2</sup>	270,00 €	4	3	
18 m <sup>2</sup>	400,00 €	6	3	
Sondergröße pro 1 m <sup>2</sup>	25,00 €/m <sup>2</sup>			
<b>Mindestgröße 9 m<sup>2</sup></b>				
Standmiete*				€
Pflichteintrag (Ausstellerverzeichnis)				35,00 €
ggf. Kostenpauschale für Unteraussteller				€
Summe				€
<b>Gesamtsumme</b>				€

\*Für die Standmiete wird keine Mehrwertsteuer erhoben, da die Stadt Bochum kein Betrieb gewerblicher Art ist!

**Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet  
05. + 06.10.2011, RuhrCongress Bochum**

- Wir verfügen über einen eigenen Systemstand
- Der Aufbau wird selbst organisiert
- Wir beauftragen für den Messebau die Firma \_\_\_\_\_
- Wir benötigen zusätzliche Ausstattung

(Ein Bestellformular für Stromanschlüsse, Mobiliar, etc. sowie das Formular für den Pflichteintrag erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung. Formulare stehen auch als Download im Internet unter <http://www.bbm-was-geht.de/index.php?cat=ausstellerinfo> zur Verfügung.)

**Zahlungsbedingungen:**

Eine Rechnung wird mit der Anmeldebestätigung zugeschickt. Der Rechnungsbetrag ist **zahlbar bis zum 30. Juni 2011**.

**Sonstige Hinweise:**

Die Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet "**was geht?**" findet am Mittwoch, 05. Oktober und am Donnerstag, 06. Oktober 2011 jeweils in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.

**Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein!**

Der Aufbau der Messestände kann am 04. Oktober 2011 von 10:00 bis 20:00 Uhr sowie am 05. Oktober 2011 in der Zeit von 7:00 bis 8:45 Uhr erfolgen. Die Anlieferung erfolgt an der Ladezone (Hintereingang) des RuhrCongress Bochum. **Mit dem Abbau darf erst am 06.10.2011 nach 16:00 Uhr begonnen werden.** Ein vorzeitiger Abbau ist vertragswidrig und nur nach Absprache mit dem Veranstalter aus wichtigem Grund möglich. **Bei Zuwiderhandlung wird eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete fällig.**

Die Anzahl und Namen Ihrer Mitarbeiter bei der Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet „**was geht?**“ und ggf. beauftragte Fremdfirmen sind der Veranstaltungsorganisation bekannt zu geben, damit Namensschilder bereit gehalten werden können, die als Zugangsberechtigung dienen.

Müll (gem. AVV 150106 = Mischmüll) ist zu vermeiden, nach Wertstoffen zu trennen und selbst zu entsorgen. Anfallende Kleinstmengen Müll sind in die dafür vorgesehen Container zu entsorgen. Das „liegen lassen“ gilt als erteilter Auftrag zur Entsorgung!

Ausstellerparkplätze sind leider nicht vorhanden. Parktickets für das Parkhaus am Stadionring können dort direkt erworben werden. (3,50 Euro pro PKW/Tag; 10,00 Euro pro Bus oder LKW/Tag).

Mit der Unterschrift werden der Erhalt und die Kenntnisnahme der Ausstellungsbedingungen der Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet "**was geht?**" 2011 bestätigt und diese Ausstellungsbedingungen werden hiermit anerkannt!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift und Name in Blockschrift

Anlage:  
Ausstellungsbedingungen  
Berufsbildungsmesse Mittleres  
Ruhrgebiet "**was geht?**"

# Ausstellungsbedingungen 2011

## 1. Veranstaltung

Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet "was geht?" 2011

## 2. Veranstalter

Stadt Bochum – Jugendamt –, 44777 Bochum  
Ansprechpartner: Andrea Kortendieck, 44777 Bochum  
Tel.: 0234/910-5175 o. -5170, Fax: 0234/910-1358

[AKortendieck@bochum.de](mailto:AKortendieck@bochum.de) / [www.bbm-was-geht.de](http://www.bbm-was-geht.de)

## 3. Ort und Öffnungszeiten

Die Veranstaltung findet am 05. und 06. Oktober 2011 im RuhrCongress Bochum, Stadionring 20, 44791 Bochum statt. Die Öffnungszeiten sind am Mittwoch und am Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. **Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete fällig.**

## 4. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Anmeldeformular. Sie erlangt nach Eingang beim Veranstalter bindenden Charakter. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer die Ausstellungsbedingungen der Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet "was geht?" 2011 an. Mündliche Absprachen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

**Anmeldeschluss ist der 06. Mai 2011.**

### 4.1. Zulassung und Bestätigung

Nach der Anmeldung erfolgt die Eingangsbestätigung. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Anmeldebestätigung durch den Veranstalter gültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ohne Genehmigung des Veranstalters ist eine, auch teilweise, Standüberlassung an Dritte sowie Werbung für Dritte nicht gestattet.

## 5. Standmiete und sonstige Kosten

Die Standmiete richtet sich nach den gemieteten Quadratmetern für die Ausstellungsfläche und ist einmalig für die Dauer der Veranstaltung zu entrichten.

Stromanschlüsse, Ausstellerbedarf und weitere Extras können, zu den in der Anmeldung angegebenen Konditionen über den Veranstalter vom RuhrCongress gemietet werden. Die Abrechnung für die gemieteten Extras erfolgt, im Auftrag für den RuhrCongress, nach der Veranstaltung.

Die Preise für die Standmiete gelten gemäß des Anmeldeformulars 2011 sowie die Preise für Extras etc. gemäß des Bestellformulars 2011. Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

### 5.2. Unteraussteller

Nimmt der Aussteller Kooperationspartner in seinem Stand auf, so ist dies mit der Zustimmung des Veranstalters grundsätzlich möglich. Die Genehmigung für Unteraussteller wird mit dem Eintrag in das Anmeldeformular beantragt. Für jeden Unteraussteller wird eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € berechnet.

### 5.3. Fälligkeit

Die Standmiete und ggf. die Kostenpauschale für Unteraussteller sind **bis zum 30.06.2011** zu entrichten. Eine Rechnung wird mit der Anmeldebestätigung zugesandt.

Die Kosten für die Standausstattung, Stromanschlüsse und Extras werden nach der Veranstaltung, im Auftrag für den RuhrCongress, abgerechnet. Diese Rechnung wird 2 Wochen nach deren Erhalt fällig.

## 6. Rücktritt

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Fläche durch den Aussteller nur mit schriftlicher Zustimmung der

Veranstalter möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist nur bis zur Erteilung einer Zusage oder Absage der Teilnahme möglich. Ein entsprechender Nachnutzer kann vom zurückgetretenen Aussteller nur mit der Zustimmung des Veranstalters gestellt werden.

## 7. Standaufbau

Mit dem Aufbau der Messestände kann am 04. Oktober 2011 ab 10:00 Uhr begonnen werden und er endet um 20:00 Uhr. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauzeit bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters und kann nicht generell garantiert werden.

Grundsätzlich präsentieren sich die teilnehmenden Aussteller sowohl am Mittwoch, 05.10.2011 als auch am Donnerstag, 06.10.2011 jeweils in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr. Sollte der Abbau vor dieser Zeit erfolgen, so ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete fällig.

## 8. Standflächengestaltung

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung, in einer für jedermann erkennbaren Weise, Name und Anschrift des Standinhabers/Ausstellers anzubringen. Die Ausstattung der Stände ist, im Rahmen des vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaus, Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Sämtliche in den RuhrCongress eingebrachten technischen Vorrichtungen, Einrichtungen und Dekorationen müssen den in Deutschland bestehenden Vorschriften und Gesetzen genügen. Insbesondere gilt dieses für die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VStättVO) in der zurzeit geltenden Fassung. Ausschmückungen (Dekorationen) müssen schwerentflammbar nach DIN 4102, B 1 sein. Bei eigenem Standaufbau können maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten vom Veranstalter verlangt werden. Stände mit einer Bautenlänge über 2,50 Meter sind genehmigungspflichtig. Doppelstöckige Messestände sind in der Regel nicht möglich. **Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Optische und akustische Werbemittel dürfen die Nachbarstände nicht beeinträchtigen.** Im Zweifelsfalle entscheidet der Veranstalter.

Der Veranstalter wird besondere Platzwünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Grundsätzlich ist er aber zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt und kann, wenn es die Umstände erfordern, auch abweichend einen Platz an anderer Stelle zuweisen. Der Veranstalter kann die Standgröße geringfügig verändern.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekannt zu geben.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben. Die Abnahme der Stände erfolgt durch die Bauordnungsbehörden und durch die Feuerwehr.

### 8.1. Müll / Einweggeschirr

Müll ist zu vermeiden, nach verwertbaren Stoffen zu trennen und selbst zu entsorgen. Das „liegen lassen“ gilt als erteilter Auftrag zur Entsorgung. Die entstehenden Kosten für die Müllentsorgung werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Einweggeschirr ist generell **nicht** gestattet.

## 9. Standabbau

Mit dem Abbau darf erst am **06. Oktober nach 16:00 Uhr** begonnen werden. Ein vorzeitiger Abbau ist vertragswidrig und nur nach Absprache mit dem Veranstalter aus wichtigem Grund möglich. **Bei Zuwiderhandlung ist eine Konventionalstrafe in Höhe der Standmiete fällig.**

Der Stand ist vollständig abzubauen. Die Ausstellungsfläche ist nach dem Abbau gereinigt und müllfrei in dem Zustand, wie sie vom Teilnehmer übernommen wurden, zurückzugeben. Der Teilnehmer haftet für etwaige Beschädigungen, sie müssen fachgerecht beseitigt werden. Kommt der Teilnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der Veranstalter berechtigt, auf

Kosten des Teilnehmers unverzüglich Ausstellungsgegenstände abbauen und einlagern zu lassen, Müll zu entsorgen sowie etwaige Reparaturen ausführen zu lassen. Für dadurch entstehende Beschädigungen an Ausstellungsgegenständen oder deren Verlust übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

#### 9.1. Auf- und Abbaueiten

Aufbau:	Dienstag, 04. Oktober 2011	10:00 – 20:00 Uhr
	Mittwoch, 05. Oktober 2011	7:00 – 8:45 Uhr
Abbau:	Donnerstag, 06. Oktober 2011	16:00 – 22:00 Uhr

#### 10. Bewachung

Der Sicherheitsdienst des Veranstaltungsortes (hier: RuhrCongress Bochum) sorgt für die allgemeine Bewachung. Diese allgemeine Bewachung schränkt den Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht ein.

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung übernimmt der Veranstalter in Kooperation mit dem RuhrCongress Bochum eine Überwachung des Messegeländes. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt. Der Veranstalter ist berechtigt, auf jedem Ausstellungsstand die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände gesichert werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des Vertrags-Bewachungsunternehmers des RuhrCongress bedienen.

#### 11. Versicherung und Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflichten für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, für Schäden aus Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschäden oder höhere Gewalt. Dem Aussteller steht frei, diese Risiken auf eigene Kosten selbst zu versichern. Im Interesse der Ordnung müssen jedoch alle durch vorstehende Risiken eingetretenen Schäden vom Aussteller unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungs Gelände und dessen Einrichtungen entstehen.

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandslos entfernbarem Verlegeband (DIN 18365) gestattet.

Die Haftung des Veranstalters ist ausgeschlossen für alle Schäden, es sei denn, sie seien grob fahrlässig oder vorsätzlich durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt oder es handelt sich um Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.

Etwas erforderliche Versicherungen sind vom Aussteller selbst abzuschließen.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften - insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind für die Aussteller verbindlich. Eine schriftliche Grundunterweisung zur Arbeitssicherheit wird den Ausstellern vor der Veranstaltung zu Verfügung gestellt. Diese Informationen sind an alle an der Veranstaltung teilnehmenden Mitarbeiter weiterzuleiten. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

#### 12. Datenschutz

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Teilnehmer an der Veranstaltung bleibt unberührt. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Insbesondere die Nutzung von personenbezogenen Daten der Messeteilnehmer zu Werbezwecken ist grundsätzlich untersagt.

#### 13. Musterabgaben/Verkauf und Werbung auf dem Messegelände

Dem Charakter dieser Messe entsprechend ist die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sowie der Barverkauf (Handverkauf) von Ausstellungsstücken nicht zulässig.

Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist ebenfalls nicht erlaubt. Darüber hinaus unterliegt die Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle zusätzlich einer Erlaubnispflicht nach dem Gaststätten-Gesetz sowie der Absprache und schriftlichen Genehmigung mit dem Vertragscaterer vor Ort, durch die Veranstaltungsorganisation.

Zuwerhandlungen gegen diese Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Miete, nach vorheriger Abmahnung, zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden.

Werbemaßnahmen, die gegen Wettbewerbsbestimmungen, gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig. Unzulässig sind auch Werbemaßnahmen, die weltanschaulichen oder politischen Charakter haben oder andere Aussteller oder Messebesucher belästigen.

Werbemittel, die dagegen verstoßen, können von Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung eingezogen werden. Die Duldung von Werbemitteln durch den Veranstalter befreit den Aussteller nicht von der Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

#### 14. Hausrecht

Der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen üben auf dem gesamten Ausstellungs Gelände, für die Aufbau-, Lauf- und Abbaueit der Veranstaltung, Hausrecht aus. Der Veranstalter ist befugt, Weisungen zu erteilen.

#### 15. Vorbehalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Die Teilnehmer sind unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Muss die Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung während des Aufbau- oder Veranstaltungstages geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

#### 16. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen innerhalb von 2 Wochen nach dem letzten offiziellen Ausstellungstag.

#### 17. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesen Teilnahmebedingungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 18. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Vertragspartner ist Bochum.

**Bochum, 01. Januar 2011**

**Berufsbildungsmesse Mittleres Ruhrgebiet "was geht?" 2011**